



M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

«Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

Ulrike Slotala

Telefon (040) 32 82-52 38

Telefax (040) 32 82-52 10

e-mail: uslotala@mmwarburg.com

«Pstlz» «Ort»

Hamburg, den 7. August 2003

Einladung zur Gesellschafterversammlung der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

«Briefl_Anrede1»,

«Briefl_Anrede2»,

im Auftrag der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG laden wir Sie hiermit zu der am **Mittwoch, den 10. September 2003 um 10.00 Uhr** stattfindenden Gesellschafterversammlung ein. Die Gesellschafterversammlung gilt gleichzeitig im Sinne von § 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags als Treugeberversammlung. Die Veranstaltung findet statt im **Hotel Steigenberger, Raum Süderelbe, Heiligengeistbrücke 2, 20459 Hamburg**. Im Namen der Fondsgeschäftsführung dürfen wir Sie ferner zu einem für 13.00 Uhr vorgesehenen Mittagessen einladen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen:

1. Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2002 inkl. Jahresabschluß
2. Tagesordnung
3. Anmeldungs- bzw. Bevollmächtigungsf formular
(Rückantwort)

Wir würden uns über Ihre Teilnahme an der Gesellschafterversammlung sehr freuen. Bitte melden Sie sich mit dem beiliegenden Anmeldungs- bzw. Weisungsformular an. Für den Fall Ihrer Teilnahme werden wir Ihre Stimmkarte vorbereiten und sie Ihnen vor der Versammlung aushändigen.

Falls Ihnen eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist und Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, bitten wir Sie, die auf dem Anmeldungs- bzw. Weisungsformular vorbereitete Vollmacht (Abschnitt II) sowie die Weisung (Abschnitt III) zu ergänzen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Erhalten wir keine Weisung von Ihnen, werden wir als Ihre Treuhandgesellschaft im Sinne der Verwaltungsvorschläge stimmen.

Palermo Senator Einladung GV Sept. 03

M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND GMBH

Geschäftsführer: Ingrid Kindsmüller, Hartmut Thoms · Handelsregister Hamburg Nr. B 57523

Friedrichstraße 65-67, 20095 Hamburg · Postfach 10 64 23, 20043 Hamburg · Telefon (040) 32 82 52 30 · Telefax (040) 32 82 52 10



M. M. WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND

Seite 2 des Schreibens vom 7. August 2003

Wir weisen vorsorglich auf § 10 des Gesellschaftsvertrages hin, nach der eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung nur durch andere Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe möglich ist. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Für Rückfragen bezüglich der Gesellschafterversammlung stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 040/32 82 52 30 gern zur Verfügung.

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Sie erhalten die Unterlagen für die Gesellschafterversammlung in diesem Jahr erstmals in neuer Aufmachung. Hierbei finden Sie die Unterlagen in einer praktischen Einlegemappe, die Ihnen künftig die Aufbewahrung – getrennt nach Geschäftsjahren – ermöglicht. Um Ihnen auch das Abheften der Unterlagen so einfach und bequem wie möglich zu machen, finden Sie darüber hinaus in der Lasche einen selbstklebenden Heftstreifen, den Sie bei Bedarf auf der Rückseite der Einlegemappe anbringen können.

Ferner haben wir den steuerlichen Berater der Gesellschaft, die Ernst & Young AG, gebeten, eine Kurzdarstellung zur steuerlichen Situation der Gesellschaft zu erstellen, die Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben erhalten. Dieser Darstellung können Sie neben anderen Informationen auch den Einheitswert am Beispiel einer Beteiligung von € 100.000,00 entnehmen. Dieser Wert muß zunächst auf Ihre konkrete Beteiligung umgerechnet werden und kann dann zu erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Zwecken herangezogen werden. Wir hoffen, daß diese zusätzlichen Informationen Ihnen von Nutzen sein werden.

Abschließend dürfen wir Ihnen anbei ein Exemplar der Hauszeitschrift KLAAR KIMING der Hamburgischen Seehandlung, Ausgabe 1/03, überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

M.M.WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND GmbH

Geschäftsführer: Ingrid Kindsmüller, Hartmut Thoms - Handelsregister Hamburg Nr. B 57523

Ferdinandstraße 65-67, 20095 Hamburg - Postfach 10 64 23, 20043 Hamburg - Telefon (040) 32 82 52 30 - Telefax (040) 32 82 52 30

**MS "Palermo Senator"
GmbH & Co. KG**

**Anmeldungs- bzw. Bevollmächtigungsformular
(Rückantwort)**

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Postfach 10 64 23

20043 Hamburg

Fax: 040/32 82 52 10

Abschnitt I

ANMELDUNG

zur Gesellschafterversammlung der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG
am 10. September 2003 um 10.00 Uhr in Hamburg.

- ☐ Ich werde teilnehmen.
☐ Ich werde nicht teilnehmen.
(bitte Abschnitte II und III ausfüllen)

Name in Druckbuchstaben

Abschnitt II

VOLLMACHT

Ich werde an der ordentlichen Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen. Zur Ausübung
meines Stimmrechtes bevollmächtige ich:

- ☐ M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg

- ☐ _____
Name eines anderen Bevollmächtigten (bitte in Druckbuchstaben)

Der Bevollmächtigte ist nach dem Gesellschaftsvertrag zur Vertretung zugelassen, sofern er Mitgesellschafter bzw.
Ehegatte, Elternteil, volljähriger Abkömmling oder zur Berufsschwierigkeit verpflichteter Angehöriger der
rechts- oder steuerberatenden Berufe ist. Dies ist auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin in der
Gesellschafterversammlung nachzuweisen

**Eventuelle Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts bitte auf der Folgeseite
vermerken. Sofern keine Weisungen erteilt werden, ist der Bevollmächtigte berechtigt,
das Stimmrecht nach eigenem Ermessen auszuüben.**

Datum

Unterschrift

Abschnitt III

Weisungen für die Gesellschafterversammlung

Ich erteile für die Ausübung meines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung folgende Weisungen:

Tagesordnungspunkt	Für den Vorschlag	Gegen den Vorschlag	Stimmhaltung
2.) Feststellung des Jahresabschlusses 2002	☐	☐	☐
3.) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2002	☐	☐	☐
4.) Entlastung der Treuhandgesellschaft für das Geschäftsjahr 2002	☐	☐	☐
5.) Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2002	☐	☐	☐
6.) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003	☐	☐	☐
7.) Verwendung der freien Liquidität	☐	☐	☐
8.) Festsetzung von Beiratsvergütungen	☐	☐	☐

Datum

Unterschrift

Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2002



Ein Fonds der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen
mbH & Co. KG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG
KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

1 Fondsgesellschaft

1.1 Gesellschafterbeschlüsse

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2002 im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Kommanditisten mit Schreiben vom 2. September 2002 durch die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mitgeteilt.

1.2 Beirat

Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannte Beirat Herr Dr. Weidner ist aus Altersgründen zum 31.12.2002 aus dem Beirat ausgeschieden. Die Geschäftsführung dankt Herrn Dr. Weidner für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Als Nachfolger von Herrn Dr. Weidner wurde Herr Herbert Juniel von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt.

Zum neuen Beiratsvorsitzenden wurde auf der letzten Beiratssitzung Herr Horst Wippersteg gewählt.

1.3 Bericht des Beirates

Der Beiratsvorsitzende hat für den Beirat für das Geschäftsjahr 2002 folgenden Bericht abgegeben:

Im Geschäftsjahr 2002 wurde der Beirat durch schriftliche Berichte der Geschäftsführung und durch telefonische Erläuterungen über den Verlauf der Geschäfte im Jahre 2002 unterrichtet.

In seiner letzten Sitzung, gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Treuhänder, am 28. April 2003 wurde der Jahresabschluß 2002 erörtert. Dabei wurden der Geschäftsführung zusätzliche Fragen zu einigen Punkten des Jahresabschlusses gestellt, die als Ergänzung zum Beiratsprotokoll (nachrichtlich) oder im vorliegenden Geschäftsbericht beantwortet werden bzw. worden sind. Der Beirat wurde davon unterrichtet, daß die Geschäfte derzeit weiterhin planmäßig verlaufen.

Nach der Erörterung des Jahresabschlusses 2002 und dem Bericht der Geschäftsführung empfiehlt der Beirat den Gesellschaftern einstimmig, der Feststellung des Jahresabschlusses 2002, der Entlastung der Geschäftsführung, der Entlastung der Treuhandgesellschaft und der Wahl des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Abschlussprüfers zuzustimmen.

2 Marktsituation

Der im zweiten Halbjahr 2001 einsetzende Einbruch der Charrerraten für Containerschiffe, der durch die Ereignisse des 11. September 2001 noch einmal beschleunigt wurde, fand seinen absoluten Tiefpunkt zum Jahresende 2001 bzw. Jahresanfang 2002. Seitdem begannen die Charrerraten für Containerschiffe bei nahezu allen Größen kontinuierlich zu steigen. Dies betraf in erster Linie die Größenklasse von Schiffen ab TEU 1.700 aufwärts. Gegen Ende des Jahres 2002 lagen die Charrerraten von Schiffen der Größenordnung von TEU 2.500 rund 70% über den Werten, die noch zu Beginn des Jahres 2002 zu verzeichnen waren.

Ursache für die Ratenbelebung des Jahres 2002 waren Nachfragespitzen in der Transpazifikfahrt sowie der Hafenarbeiterstreik an der amerikanischen Westküste. Dieser führte dazu, dass ein Teil der vorhandenen Flottenkapazität nicht für den Markt genutzt werden konnte. Außerdem war zu beobachten, dass die Angebotsüberhänge der großen Schiffsklassen nicht im vollen Umfang Druck auf die Charrerraten der darunter liegenden Größenklassen ausgeübt hat.

Noch erfreulicher war der in 2003 zu beobachtende Ratenanstieg. So lag beispielsweise der Howe-Robinson-Charterindex (HRCI) für Containerschiffe zwischen TEU 250 und 3.500 zu Beginn des Jahres noch bei 450 und stieg dann kontinuierlich bis auf einen Wert von über 950 Anfang Juni 2003. Damit liegt dieser Index erstmals wieder über den Werten, die Mitte 2000 zu verzeichnen waren.

3 Einsatz und Betrieb des Schiffes

Der Vertragsreeder des Schiffes, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., informierte in seinem Halbjahresbericht II/2002 über Einsatz und Betrieb des Schiffes wie folgt:

3.1 Beschäftigung des Schiffes

Im Berichtszeitraum fuhr das Schiff weiterhin in Bareboatcharter für die Reederei Hansescan GmbH, Rostock, die das Schiff ihrerseits auf Zeitcharterbasis an die Hanjin Shipping Co. Ltd. überlassen hat, nachdem der Chartervertrag mit der Senator Lines GmbH auf die Koreanische Muttergesellschaft übertragen wurde. Die mit der Reederei Hansescan GmbH vereinbarte Charrerrate von € 10.225,84 (DM 20.000) pro Tag wurde stets pünktlich bezahlt. Die Hanjin Co. Ltd. setzt das Schiff, wie zuvor die Senator Lines GmbH, in einem Amerika/ Mittelmeer/ Asien (AMA) Service ein. Dabei wurden die Häfen New York, Norfolk, Savannah, Valencia, La Spezia, Gioia Tauro, Suez-Kanal, Jeddah, Khor Fakkan, Singapore, Busan, Shanghai, Hongkong, Singapore, Port Kelang, Suez-Kanal, Gioia Tauro, La Spezia, Fos-Sur-Mer, Valencia, New York angelaufen. Die Rundreise dauert ca. 3 Monate. Die durchschnittliche Auslastung des Schiffes liegt bei 80% - 95%. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 48.544 Seemeilen gefahren. Der gemittelte Verbrauch lag bei 58,1 mts/day bei einer durch den Fahrplan vorgegebenen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 17,3 kn.

Wegen eines Schadens an der Hauptmaschine, der kurzfristig behoben werden konnte, gab es im Berichtszeitraum eine Ausfallzeit von 0,175 Tagen.

3.2 Schiffsbetrieb

Das MS Palermo Senator ist im Seeschiffsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer SSR 3107 eingetragen. Es ist parallel zur deutschen Registrierung seit dem 16. Januar 1997 im sog. Bareboat Register der Republik von Liberia registriert und führt mit Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Flagge der Republik von Liberia. Die Genehmigung des BSH zum Führen der Liberianischen Flagge anstelle der Bundesflagge ist jeweils auf 2 Jahre befristet und läuft am 15.01.2005 aus. Die Genehmigung kann beliebig oft erneuert werden, wobei die Entscheidung über die Erneuerung im Ermessen des Bundesministeriums für Verkehr liegt.

Die Führung des Schiffes lag im Berichtszeitraum bei Kapitän Mehnert, im Wechsel mit Kpt. Weich. Der Maschinenbereich unterstand dem LTO Beier, der von LTO Solibieda vertreten wird. Die in der Schiffsführung eingesetzten Seeleute sind ausnahmslos langfristig bei unserer Reederei beschäftigt. Insgesamt verrichten neben dem deutschen Kapitän und dem Leitenden Ingenieur, der ebenfalls Deutscher ist, weitere 18 Seeleute verschiedener Nationen, namentlich aus Rußland, aus Estland sowie von den Kiribati- und Tuvalu-Inseln ihren Dienst auf dem Schiff. Die Zusammenarbeit war gut und konstruktiv.

Alle nautischen Geräte befinden sich in einem funktionsfähigen Zustand. Das Schiff wurde zuletzt im November 2002 von dem zuständigen Inspektor besichtigt. Der Konservierungszustand des Aufbaus und der Innenräume sowie derjenige der Außenhaut, der Decks und Luken ist insgesamt gut und entspricht dem Alter des Schiffes sowie dem zeitlichen Abstand von der letzten Werftzeit.

Die nächste Dockung steht im April 2004 an.

Im Berichtszeitraum gab es keine Arbeitsunfälle, Betriebsstörungen oder Seeunfälle. Es werden fortlaufend, mindestens einmal monatlich, Sicherheitsübungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. Die Brandschutzeinrichtungen/-ausrüstungen sowie Rettungsmittel und Sicherheitsausrüstungen befinden sich in einem gepflegten Zustand und sind einsatzklar. Der Einsatz des Rescue-Bootes wird regelmäßig unter Einbeziehung aller Besatzungsmitglieder geübt.

3.3 Versicherung

Das Schiff ist gegen Kaskorisiken im Rahmen unserer Flottenpolice mit 50 % auf dem deutschen Markt versichert. Der verbleibende Versicherungsbedarf für Kasko ist im englischen und norwegischen Markt bei erstklassigen Versicherern gedeckt. Ferner besteht eine Versicherung gegen den Verlust von Chartereinnahmen bei kaskoversicherten Schäden (Loss of Hire) auf dem deutschen Markt. Gegen

Haftpflichtrisiken ist das Schiff bei einem P & I Club versichert. Außerdem besteht eine Rechtsschutzversicherung.

4 Ertragslage und steuerliches Ergebnis

Die wirtschaftliche Entwicklung im Berichtszeitraum 2002 verlief plangemäß.

Eine Gegenüberstellung des kalkulierten Ergebnisses gemäß Sanierungskonzept mit dem tatsächlichen Ergebnis des Geschäftsjahres 2002 zeigt folgendes Bild:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen Bareboatcharter	3.732	3.732	0
Zinsergebnis	96	31	-65
Auflösung Rückstellung	527	263	-264
Erträge	4.355	4.026	-329
Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-485	-312	173
Laufende Verwaltung	-74	-88	-14
Treuhandchaft	-84	-84	0
Abschreibung	-1.385	-1.396	-11
Aufwendungen	-2.028	-1.880	148
Jahresüberschuss (Handelsbilanz)	2.327	2.146	-181
steuerliche Korrektur	0	16	16
Steuerliches Ergebnis vor § 15a EStG	2.327	2.162	-165
+/- verrechenbarer Verlust	-190	0	190
Steuerliches Ergebnis nach § 15a EStG	2.137	2.162	25
in % des nom. Kapitals	12,8%	13,0%	0,2%

Die **Einnahmen Bareboatcharter** (EUR 10.225,84 bzw. DM 20.000,00 pro Tag) entsprechen den vereinbarten Charrerraten.

Im Januar 2002 wurden die restlichen - im Rahmen des Sanierungskonzeptes zu 6% p.a. gestundeten - Charrerraten vorzeitig zurückgezahlt. Das **Zinsergebnis** weicht daher vom geplanten Ergebnis ab.

Der **Zinsaufwand Hypothekendarlehen** ist um TEUR 173 niedriger als geplant, da zum einen der prospektierte Mischzins von den tatsächlich vereinbarten Zinssätzen zugunsten der Gesellschaft abweicht und zum anderen insgesamt TEUR 1.639 (im Berichtsjahr TEUR 805) vorzeitig getilgt wurden.

Die Abweichung zwischen dem **Jahresüberschuss (Handelsbilanz)** und dem steuerlichen Ergebnis vor § 15a EStG von TEUR 16 ergibt sich durch eine steuerliche Korrektur im Zusammenhang mit der Auflösung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Charrervertrag.

Das **steuerliche Ergebnis** vor § 15a EStG beträgt TEUR 2.162 bzw. 13,0%. Da keine verrechenbaren Verluste aus Vorjahren mehr vorhanden sind, ist dieser Betrag für 2002 auch zu versteuern. Der Prozentsatz bezieht sich auf das zum amtlichen DM/EUR-Kurs von 1,95583 umgerechnete Nominalkapital bzw. auf das im Verhältnis 2:1 gerundete Nominalkapital zzgl. EUR-Rücklage.

5 Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen aus der Bilanz zum 31.12.2002. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden als langfristig behandelt.

	Ist TEUR	%
<u>Vermögen</u>		
Anlagevermögen	3.194	66,4%
Flüssige Mittel	1.614	33,5%
Übrige Aktiva	5	0,1%
	4.813	100,0%
<u>Kapital</u>		
Eigenkapital	3	0,1%
Langfristige Verbindlichkeiten	2.991	62,1%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.819	37,8%
	4.813	100,0%

Das **Anlagevermögen** beinhaltet die um die Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten des Schiffes.

Die **flüssigen Mittel** beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen, die u.a. für die Ausschüttung im März 2003 vorgehalten wurden.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten das anteilige Schiffshypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr.

Der Stand des **Schiffshypothekendarlehens** beträgt zum 31.12.2002 insgesamt TEUR 4.602 und somit noch ca. 28,6% des ursprünglichen Darlehensbetrages von TEUR 16.106 (TDM 31.500).

Das **Eigenkapital** gemäß Handelsbilanz zum 31.12.2002 von TEUR 3 setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist TEUR
Eigenkapital	
Kommanditkapital I	16.275
Kommanditkapital II	2.025
Kapitalrücklage (Agio)	810
Kapitalrücklage (Euroumstellung)	432
Entnahmen	-4.744
Verlustvortrag	-16.941
Jahresüberschuss	2.146
	3

In der Handelsbilanz werden die einzelnen Beträge - mit Ausnahme des Kommanditkapital II und der entsprechenden Kapitalrücklage - saldiert auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Rücklage (Euroumstellung) ist im Rahmen der Umstellung des Kapitals von DM auf EUR im Verhältnis 2:1 per 1.1.2002 entstanden.

Eine Gegenüberstellung des geplanten **Liquiditätsergebnisses** mit dem tatsächlichen Liquiditätsergebnis zeigt folgendes Bild:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Jahresüberschuss	2.327	2.146	-181
+ Abschreibung	1.385	1.396	11
- Auflösung Drohverlustrückstellung	-527	-263	264
Cash-Flow (vor Tilgung)	3.185	3.279	94
- laufende Tilgung	-1.611	-1.611	0
- Sondertilgung	0	-805	-805
- sonstige Abgrenzungen (Zinsen)	-113	1	114
Liquiditätsergebnis vor Auszahlung	1.461	864	-597
Auszahlung für 2001 in 2002	1.415	1.415	0
in % vom nom. Kapital	8,5%	8,5%	0,0%
Auszahlung für 2002 in 2003	1.498	1.465	-33
in % vom nom. Kapital	9,0%	8,8%	-0,2%

Der **Cash-Flow** in Höhe von TEUR 3.279 liegt insbesondere aufgrund der geringeren Zinszahlungen in 2002 um TEUR 94 über dem nach Sanierungskonzept geplanten Ergebnis.

Insbesondere aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung der im Rahmen des Sanierungskonzeptes gestundeten Charterraten, konnte in 2002 eine weitere **Sondertilgung des Darlehens** von TEUR 805 geleistet werden. Das Liquiditätsergebnis (nach Sondertilgung) ist daher niedriger als geplant.

Im März 2002 wurde die für das **Geschäftsjahr 2001** vorgesehene **Ausschüttung** an die Anleger in Höhe von **8,5%** bezogen auf das nominelle Kommanditkapital ausgezahlt.

Die **Ausschüttung** für das **Geschäftsjahr 2002** in Höhe von **8,8%** bezogen auf das nominelle Kommanditkapital (9,0% bezogen auf das geglättete nominelle Kommanditkapital) erfolgte Ende März 2002.



6 Prospekt / Ist – Vergleich

In der folgenden Übersicht erfolgt eine detaillierte Gegenüberstellung der Prospekt-Werte mit den Ist-Werten (bis einschließlich 2002):

		Prospekt	Ist
<u>Steuerliches Ergebnis</u>			
1996	%	-104,05	-103,96
1997	%	-17,15	-16,89
1998	%	-5,66	-6,78
1999	%	2,39	1,44
2000	%	8,09	9,48
2001	%	12,10	13,99
2002	%	12,87	12,98
Summe	%	-91,41	-89,74
davon ausgleichsfähiger Verlust	%	-105,00	-105,00
davon verrechenbarer Verlust	%	-	-
davon zu versteuernder Gewinn	%	13,59	15,26
<u>Auszahlung für</u>			
1997	%	5,0	0,0
1998	%	6,0	7,0
1999	%	6,5	6,0
2000	%	7,5	7,0
2001	%	7,5	8,5
2002	%	9,0	8,8
Summe	%	41,5	37,3
<u>Liquiditätsentwicklung (kumuliert)</u>			
Cash-Flow (vor Tilgung)	TEUR	17.306	17.501
Tilgung	TEUR	-9.865	-11.504
Auszahlungen inkl. 2002	TEUR	-6.907	-6.208
Liquiditätsreserve	TEUR	2.458	1.506
<u>Beteiligungsbeispiel EUR 50.000</u>			
Einzahlung inkl. Agio	EUR	-52.500	-52.500
Steuererstattung	EUR	29.901	29.901
Auszahlungen inkl. 2002	EUR	20.750	18.650
Steuerzahlungen inkl. 2002	EUR	-3.776	-4.067
Kapitalbindung	EUR	-5.625	-8.016
<u>Kapitalkonto zum 31.12.2002</u>	%	-18,90	-13,03

Die Prozentsätze beziehen sich auf das zum amtlichen DM/EUR-Kurs von 1,95583 umgerechnete Nominalkapital bzw. auf das im Verhältnis 2:1 gerundete Nominalkapital zzgl. EUR-Rücklage.

Gemessen am kumulierten Cash-Flow hat sich die Gesellschaft bisher um TEUR 195 besser als prospektiert entwickelt. Den um 4,2% (TEUR 699) geringeren Ausschüttungen steht ein Tilgungsvorsprung von insgesamt TEUR 1.639 gegenüber.

Das Kapitalkonto entspricht dem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert der Beteiligung (ohne individuelle Sonderbetriebsschulden).

7 Ausblick

Der Geschäftsbetrieb im 1. Halbjahr Jahr 2003 verlief wie geplant. Die gemäß Chartervertrag zu leistenden Charraten gingen termingerecht und vollständig ein. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von 9% ist Ende März 2003 planmäßig erfolgt.

Der 7-jährige Bareboat-Chartervertrag wurde am 4. Juni 2003 planmäßig beendet. Am selben Tag konnte das Schiff - wie bereits im Schreiben vom 26. Mai 2003 berichtet - auf Zeitcharterbasis für ein Jahr zu einer Rate von USD 17.000 pro Tag an Mediterranean Shipping Company (MSC), Genf, neu verchartert werden.

Für die Jahre 1996 bis 1998 hat bei der Gesellschaft eine steuerliche Außenprüfung stattgefunden. Hierbei wurde insbesondere die in 1996 gebildete Drohverlustrückstellung problematisiert. Das Finanzamt hält die Bildung der Rückstellung im Gegensatz zum steuerlichen Berater der Gesellschaft für nicht zulässig. Eine Einigung konnte noch nicht erzielt werden. Sollte die Bildung der Drohverlustrückstellung nicht zulässig sein, so würde sich eine Verschiebung ausgleichsfähiger Verluste von 1996 (ca. +28%) in die Jahre 1997 (ca. -24%) und 1998 bis 2002 (ca. -4%) ergeben. Dies hätte auch zur Folge, dass auf Gesellschafterebene Steuernachzahlungen zuzüglich Nachzahlungszinsen für 1996 und Steuererstattungen zuzüglich Erstattungszinsen für 1997 und 1998 ff. anfallen würden.

Das bisher in EUR valutierende Schiffshypothekendarlehen wurde in Abstimmung mit dem Beirat in USD umgestellt. Durch diese währungskongruente Finanzierung können mögliche Kursrisiken minimiert werden.

Der Wechsel zur Tonnagesteuer ist - wie im Schreiben vom 26. Mai 2003 berichtet - bereits zum 1.1.2003 möglich. Das steuerliche Ergebnis wird pauschal anhand der Größe des Schiffes ermittelt und wird ab 2003 ca. 0,2% p.a. betragen. D.h. bereits die Ausschüttung im März 2003 kann - bei entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafter - nahezu steuerfrei vereinnahmt werden. Hierzu werden wir Sie im weiteren Verlauf des Jahres 2003 noch anschreiben.

Aufgrund der erfreulichen Anschlussbeschäftigung kann bei weiterhin plangemäßigem Verlauf eine Ausschüttung in Höhe von 10% im März 2004 geleistet werden.

Aufgrund der oben beschriebenen steuerlichen und wirtschaftlichen Änderungen ist für das Geschäftsjahr 2002 eine Präsenzgesellschafterversammlung geplant. Die Gesellschafterversammlung soll am 10. September 2003 in Hamburg stattfinden.

Rostock, im Juli 2003

Die Geschäftsführung der
MS „Palermo Senator“ GmbH & Co. KG

Helge Janßen

Karl Georg von Ferber



Jahresabschluss

MS "Palermo Senator"
GmbH & Co. KG

Rostock

31. Dezember 2002



ERNST & YOUNG

Ernst & Young

Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk

An die MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 17. Januar 2003

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

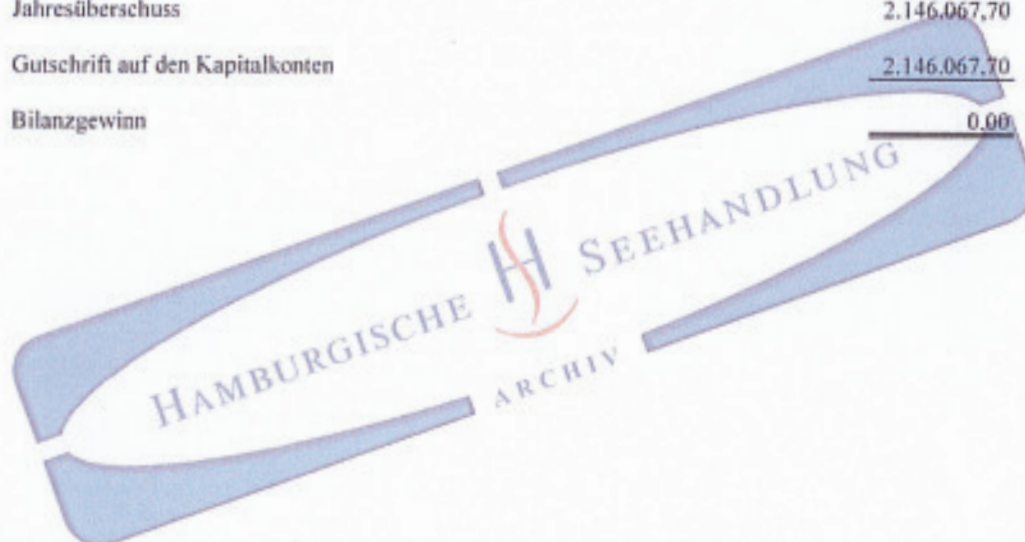
Klein
Wirtschaftsprüfer

Hanfland
Wirtschaftsprüfer



MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock
Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

	EUR	EUR	2001 TEUR
1. Umsatzerlöse		3.732.431,60	3.692
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>262.393,02</u>	<u>599</u>
		3.994.824,62	4.291
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.395.705,84		1.495
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>172.045,96</u>		<u>157</u>
		1.567.751,80	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.536,17		81
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>311.541,29</u>		<u>470</u>
		<u>281.005,12</u>	
7. Jahresüberschuss		2.146.067,70	2.250
8. Gutschrift auf den Kapitalkonten		<u>2.146.067,70</u>	<u>2.250</u>
9. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0</u>



MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock

Anhang 2002

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und Co.

Da der Jahresabschluss erstmals in EURO aufgestellt wurde, wurden gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 EGHGB auch die Vorjahreszahlen in EURO angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Seeschiff wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibung erfolgte bis 2001 nach degressiver Methode mit 30 % vom Restwert und einer Nutzungsdauer von 8 Jahren. Im Geschäftsjahr 2002 erfolgte der Wechsel von der degressiven Methode zu der linearen Methode. Die Abschreibung wurde unter Berücksichtigung des geschätzten Schrottwertes von € 89,48 je Tonne Leergewicht (T€ 1.100) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage 3/5) dargestellt.

Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckte Entnahmen

Die Posten beinhalten die die Kommanditeinlage und Kapitalrücklagen übersteigenden Entnahmen und Verluste der Kommanditisten mit einem negativen Kapitalkonto.

Kommanditeinlagen

Der Posten betrifft das Kapitalkonto II, das nicht am Ergebnis beteiligt ist.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3/5) im Einzelnen dargestellt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen drohende Verluste aus dem Chartervertrag.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung einer Drohverlustrückstellung (T€ 263).

Sonstige Angaben

Hafteinlage

Die im Handelsregister in Höhe von € 4.160.637,68 eingetragene Hafteinlage war ursprünglich in voller Höhe erbracht. Durch die in Höhe von € 4.743.999,07 getätigten Entnahmen lebt die Haftung insoweit wieder auf.

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock, durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH:

Karl-Georg von Ferber,

Justitiar der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock

Stefan Kolb,

Prokurist der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg
(bis 31.10.2002)

Helge Janßen

Fonds- und Projektmanager der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg
(ab 31.10.2002)

Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Dr. Wolfgang Weidner, Vorstandmitglied i. R. der Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg	(Vorsitzender bis 31.12.2002)
Herbert Juniel, Geschäftsführer der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	(Vorsitzender ab 01.01.2003)
Prof. Dr. Rüdiger Bückner, Professor an der Fachhochschule Bielefeld	
Horst Wippersteg, Steuerberater	(stellvertretender Vorsitzender)

Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter der MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG, Rostock, ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Palermo Senator" mbH, Rostock, mit einem gezeichneten Kapital von € 25.564,59.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2002 von € 2.146.067,70 wird den Kapitalkonten gutgeschrieben.

Rostock, 16. Januar 2003

Geschäftsführung

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anlagevermögen			Kumulierter Abschreibungsansatz			Bilanzwerte	
	31.12.2012 t. B.	Zu-/abnahme t. B.	31.12.2013 t. B.	31.12.2012 t. B.	Zu-/abnahme t. B.	31.12.2013 t. B.	31.12.2012 t. B.	31.12.2013 t. B.

Sachanlagen

Seeschiff	30.413.720,97	0,00	0,00	30.413.720,97	25.921.656,24	1.395.795,84	0,00	27.217.362,88	3.145.858,99	4,98
-----------	---------------	------	------	---------------	---------------	--------------	------	---------------	--------------	------

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vergleichswerte werden jeweils in Klammern angegeben.

	Anfangsstand t. B.	daraus resultierend			daraus resultierend	
		bis 1 Jahr t. B.	1 bis 5 Jahre t. B.	über 5 Jahre t. B.	aktiv t. B.	passiv t. B.

A. Sonstige Vermögensgegenstände	4.672,84	4.672,84	0,00	0,00		
	(4.799.731,45)	(799.731,45)	(0,00)	(0,00)		

B. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.696.893,86	1.708.826,34	2.991.067,52	0,00	4.696.893,86	Schuldentilgung *)
	(7.117.231,47)	(3.790.222,53)	(2.406.913,64)	(0,00)	(7.117.231,47)	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		
	(2.392,35)	(2.392,35)	(0,00)	(0,00)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern	3.256,40	3.256,40	0,00	0,00		
	(2.326,43)	(2.326,43)	(0,00)	(0,00)		
	4.702.888,62	1.714.220,36	2.991.067,52	0,00		
	(7.162.827,56)	(3.795.336,33)	(2.406.913,64)	(0,00)		

*) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind ferner durch Bankguthaben und durch Abrechnung der Charterunternehmen sowie durch Versicherungsbeteiligungen gesichert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsunterlagen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangelnder anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erlassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angelegten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Tagesordnung

der ordentlichen Gesellschafterversammlung der

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG

am 10. September 2003, 10:00 Uhr

Ort: Steigenberger Hotel, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg

1. **Begrüßung, Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung sowie Genehmigung der Tagesordnung**
2. **Feststellung des Jahresabschlusses 2002**
Der Beirat empfiehlt, den Jahresabschluß 2002 festzustellen.
3. **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2002**
Der Beirat empfiehlt, der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.
4. **Entlastung der Treuhandgesellschaft für das Geschäftsjahr 2002**
Der Beirat empfiehlt, der Treuhandgesellschaft Entlastung zu erteilen.
5. **Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2002**
Die Treuhandgesellschaft empfiehlt, dem Beirat Entlastung zu erteilen.
6. **Wahl eines Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2003**
Der Beirat empfiehlt, als Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2003 die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wählen.
7. **Verwendung der freien Liquidität**
Beirat und Treuhänder empfehlen, eine Ausschüttung von 10% der Kommanditeinlage für das Jahr 2003 im März 2004 vorzunehmen, soweit es die Liquiditätslage zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Die darüber hinaus zur Verfügung stehende Liquidität wird für Sondertilgungen des Schiffshypothekendarlehens verwendet.
8. **Festsetzung von Beiratsvergütungen**
Es wird vorgeschlagen, die Beiratsvergütung auf EUR 3.500 p.a. für den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 2.500 p.a. für die beiden anderen Beiräte bis auf weiteres festzusetzen.

- Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Düsterstraße 1
20355 Hamburg
Postfach 300120
20301 Hamburg
- Telefon +49 (40) 3 76 52 - 0
Telefax +49 (40) 3 76 52 - 111
www.de.ey.com

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Ferdinandstraße 65 - 67

20095 Hamburg

6. August 2003

Tax
Gerhard Hoppe
Tel.: 040/36132-11245
Fax: 040/36132-11333
Gerhard.Hoppe@de.ey.com

MS "Palermo Senator" GmbH & Co. KG
Hier: Bericht über die steuerliche Situation der Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftragsgemäß geben wir Ihnen über die steuerliche Situation der Gesellschaft folgenden Bericht:

1. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft stellt dem Charterer ein vollausgerüstetes und bemanntes Schiff im Rahmen eines zeitlich begrenzten Chartervertrages zur Verfügung. Aufgrund ihrer nachhaltigen Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr betreibt die Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Im übrigen stellt sie gemäß § 15 Abs. 3 EStG aufgrund ihrer Rechtsform ein gewerbliches Unternehmen dar.

Die Gesellschafter beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

2. Zuständiges Finanzamt:

Rostock

3. Steuernummer:

079/170/02147

4. Steuerliche Veranlagungen

Die steuerlichen Veranlagungen sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bis einschließlich 2001 erfolgt.

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young International**

- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Gaus, i.V. Vorsitzender
- StB Dr. Thomas Borsell - WP/StB Wolfgang Elkan - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbacher - StB Ulrich E. Michaels - WP/StB Alised Müller
- WP/StB Manfred Nothmann - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pötzer - WP/StB Günther Ruppel - WP/StB Dr. Michael Schlober - WP/Dietrich Schwaenkhan
- WP/StB Gerd Willi Storz - WP/StB Hubert Graf von Tieding - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Waldersee - RA StB Dr. Matthias Wöbling
- StB Rolf Zeppenfeld

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23794 - VAT: DE 013495423

Die steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 1996 – 1999 ist abgeschlossen. Der Bericht über die steuerliche Außenprüfung liegt vor. Die geänderten steuerlichen Veranlagungen sind noch nicht erfolgt.

Es konnte keine Einigung erzielt werden hinsichtlich der abziehbaren Vorsteuer auf Gründungskosten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bewirkt eine Publikums-KG steuerbare Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 f UStG steuerfrei sind. Die Vorsteuer auf Gründungskosten ist nach dieser Auffassung nicht nach § 15 Abs. 1 UStG abzugsfähig. Unserer Auffassung nach tätigt die Gesellschaft als Einschiffsgesellschaft nur Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG und ist insgesamt von der Umsatzsteuer befreit. Gleichwohl ist die Gesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig. Die strittige Vorsteuer beträgt TEUR 40,09 (TDM 78,4).

Die Verlängerung der Restnutzungsdauer seitens der Finanzverwaltung von 8 Jahren auf 10 Jahre (Betriebskonzept) ist strittig. Das Seeschiff wurde gemäß der amtlichen Abschreibungstabelle über eine Restnutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben. Neue Abschreibungstabellen liegen bislang nicht vor. Diese Auffassung führt zu einer zeitlichen Verschiebung des steuerpflichtigen Ergebnisses. Innerhalb des Prüfungszeitraumes 1996 – 1999 ändern sich die steuerlichen Ergebnisse infolge der Begrenzung der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nicht. In einer gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig.

Weiterhin ist die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Chartervertrag strittig. Diese Rückstellung wurde letztmalig steuerlich zulässig im Jahr 1996 gebildet. Die Finanzverwaltung hält die Bildung einer solchen Rückstellung bei einer unterstellten „wirtschaftlichen Nutzungsdauer“ des Seeschiffes von mindestens 15 Jahren nicht für notwendig. Die Auflösung der Rückstellung würde zu einer Verlagerung der steuerlichen Ergebnisse führen. Dem zusätzlichen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung im Jahr 1996 in Höhe von TEUR 4.518 (TDM 8.836) würden zusätzliche Aufwendungen in den Folgejahren gegenüberstehen. Nach unserer Auffassung ist auch bei der Bildung der Rückstellung für drohende Verluste die amtliche Abschreibungstabelle zu berücksichtigen und die Bildung der Rückstellung im Jahr 1996 auch steuerlich in entsprechender Höhe zulässig.

5. Gewinnermittlung nach § 5 EStG

	EUR
Ergebnis 2002 lt. Handelsbilanz	2.146.067,70
Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste (§ 5 Abs. 4a EStG)	16.056,54
Ergebnis 2002 lt. Steuerbilanz	<u>2.162.124,24</u>

6. Einheitswert (steuerliches Kapitalkonto) auf den 31.12.2002/01.01.2003 ohne Berücksichtigung von Sonderbilanzen und individuellen Ergänzungsbilanzen

Bezogen auf eine Beteiligung von € 100.000,00 beträgt der Einheitswert auf den 01.01.2003 - 13,24 %.

7. Gewinnermittlung nach § 5a EStG

Eine Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

8. Steuerliche Ergebnisse

Den Treugebern der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, wurden folgende steuerlichen Ergebnisanteile (Quoten in %, jeweils bezogen auf die Zeichnungssumme ohne Agio) für die Geschäftsjahre 1996 bis 2002 zugewiesen (individuelle Besonderheiten aufgrund von Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie nach § 15 a EStG wurden in der nachfolgenden Übersicht nicht berücksichtigt):

	Steuerliche Ergebnisse gesamt %		Zuführung und Verbrauch verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG %	Ausgleichs- fähige Verluste/ Steuerpflichtiger Gewinn %	Prognostizierte Steuerliche Ergebnisse %
1996	103,96 (3)		- 0,38	- 103,58	- 104,00
1997	- 16,89 (3)		- 15,89	- 1,00	- 17,15
1998	- 6,78 (3)		- 6,78	0,00	- 5,11
1999	1,44 (3)		1,44	0,00	0,43
2000	9,48 (3)		9,58	0,00	6,36
2001	13,99 (3)		12,13	1,86	13,38
2002	12,98 (1)		0,00	12,98	13,51
	- 89,74		0,00	- 89,74	- 92,58

(1) = gemäß Jahresabschluss

(2) = gemäß Steuererklärung

(3) = gemäß Veranlagung

zu 1996 bis 2001:

Entsprechend den Steuererklärungen wurden die erklärten steuerlichen Ergebnisse unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt. Den Wohnsitzfinanzämtern wurden amtsinterne Mitteilungen übersandt.

zu 2002:

Die Steuererklärung 2002 wird kurzfristig erstellt.

9. Auszahlungen

bezogen auf das
ursprünglich gezeichnete
Kommanditkapital

Jahr	lt. Prognose in %	Ist in %
1998	7,0	4,5
1999	6,0	6,0
2000	7,0	7,0
2001	8,5	8,5
	28,5	26,0

Bei den Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (§ 179 Abs. 2 i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) der Gesellschaft für die Mitunternehmer festgesetzten steuerlichen Ergebnisse.

Soweit durch Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind – wie mit Ihnen vereinbart – die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf € 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall insgesamt auf € 5 Mio. begrenzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Michaela Gawer

ppa. Gerhard Hoppe

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchführungs- und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadensfall

Falls wider Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Entzahlt der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auflagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Berechnung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haben alle Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

KLAAR KIMING

Hauszeitschrift

der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG

1/03



2 Editorial

2 Impressum

3 Oldendorff Carriers

4 Schiffsfonds ...

5 ... im Blickpunkt

5 Have a break

6 Anleger besichtigen ...

7 ... ihr Schiff

8 Neu-Emission

Hohe Ausschüttungen in Sicht

Schiffahrtsmärkte im Aufwind

So schnell ändern sich die Zeiten. Noch im letzten Jahr gingen die meisten Experten davon aus, daß die Erholung der im Jahre 2001 eingebrochenen Schiffahrtsmärkte einige Zeit dauern würde, nun stellen wir fest, daß in den meisten Bereichen Schiffspreise und Charraten wieder deutlich angezogen sind. Das gilt sowohl für die meisten Segmente der Containerschiffahrt als auch für die Massengutfahrt, neben den Tankermärkten der größte Schiffahrtsbereich weltweit. Im Containerbereich beobachten wir erneut große Bestellvolumina vorwiegend deutscher Schiffsfinanzierungshäuser insbesondere im Bereich der sehr großen Tonnage (Schiffe mit mehr als 7000 Stellplätzen). Der Bulkbereich ist durch starke Nachfrage insbesondere aus China gekennzeichnet, was zu einem massiven Anstieg der Schiffspreise und der Charraten gegenüber dem vergangenen Jahr führte. Die Spotraten (Charraten



Dr. Thomas Ritter

ten für einzelne Schiffsreisen) haben sich gegenüber dem vergangenen Jahr beispielsweise bei den Panmax-Bulkern mehr als verdoppelt. Für längerfristig vercharterte Schiffe machen sich die Schwankungen nicht so stark bemerkbar. Erfreulich ist auch die Entwicklung in der Kühlschiffahrt, an der lange Zeit die positive Entwicklung vorbeiging. Für die Seehandlungsschiffe bedeutet die obige Entwicklung: fünf unserer Containerschiffe werden in den kommenden acht Monaten neu verchartert. Bleibt die Entwicklung wie bisher, können sich insbesondere die Anleger der Fonds MS „Palermo“, MS „Patmos“, MS „Pacific“ und MS „Paradip“ freuen. Die aufgrund der aktuellen Situation guten Beschäftigungschancen lassen hohe Ausschüttungen erwarten, denen dann aufgrund der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung kaum steuerliche Belastungen gegenüberstehen werden. Die Schiffe Pommern und Potsdam werden zum Jahreswechsel in die Neuvercharterung gehen und dann hoffentlich aus dem Einnahmetief her-

auskommen, in das sie Ende 2001 hineinfelen.

In besonderer Weise profitieren unsere Panmax-Bulker MS „Pequot“ und MS „Powhatan“ vom Ratenaufschwung. Sie geraten demnächst in den variablen Bereich der abgeschlossenen langfristigen Charterverträge und werden bei Fortdauer der aktuellen Situation Einnahmen an der oberen Grenze der vereinbarten Range erzielen.

Auf der Beschaffungsseite konnten wir zwei geplante Einkäufe nicht zum Abschluß bringen. Wir hatten bereits aufwendige Inspektionen durchgeführt, aber schließlich scheiterten die Verhandlungen insbesondere über die Charterverträge, weil wir die bei uns üblichen hohen Standards (aus Eigentümersicht) nicht durchsetzen konnten. Wir sind aber zuversichtlich, in Kürze weitere Geschäfte tätigen zu können, um daraus erfolgversprechende neue Fonds zu strukturieren.

Herzliche Grüße aus Hamburg,
Ihr Dr. Thomas Ritter
Geschäftsführer

HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Impressum

Herausgeber:
HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Neuer Wall 77
20354 Hamburg
e-Mail: info@seehandlung.de
Internet: www.seehandlung.de

Kontakt:
Martina Kleinschmidt
Telefon 040/34 842-200

Fotos:
Titelfoto: Mehlig/Mauritius, Buchholz, privat, HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG

Zum Titelbild

Klarer Horizont, klare Peilung – so die Übersetzung unseres Titels „Klaar Kiming“ vom Friesischen ins Hochdeutsche. „Klaar Kiming“ soll Ihnen helfen, stets eine klare Peilung zu haben, d.h. über Ihre eigene unternehmerische Beteiligung und Ihren Partner, die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG, auf dem Laufenden zu sein.

Der Charterer des MS „Piro“

Die Bulker-Spezialisten aus Lübeck

Das neue Schiff der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, der Bulkcarrier MS „Piro“, wird von einem erfahrenen Charterer betrieben: Oldendorff Carriers GmbH & Co. KG mit Sitz in Lübeck. Oldendorff Carriers ist mit 3.300 Mitarbeitern (einschließlich der Tochterunternehmen) weltweit einer der größten Betreiber von Bulkcarriern. Für Oldendorff arbeiten 1.400 Seeleute aus 43 unterschiedlichen Ländern der Welt.

Das Unternehmen geht auf das Jahr 1921 zurück, als der Hamburger Kaufmann Albert Lilienfeld den damals gerade 21jährigen Egon Oldendorff als Partner in seine Firma aufnahm. Als Lilienfeld Ende des Jahres 1921 plötzlich verstarb, war der junge Egon Oldendorff Alleininhaber der Firma. Das erste Schiff, das die inzwischen auf allen Weltmeeren bekannte blaue Flagge mit den weißen Buchstaben EO trug, war die in England gekaufte „Komet“. Ihr sollten zahlreiche weitere Schiffe folgen, und 2003 fahren rund 210 Schiffe unter der blauen Flagge, überwiegend im Massengut- und Mehrzweckschiffbereich. Oldendorff verlegte 1925 den Fir-



Das erste Büro in Lübeck in der „Große Altefähr“ (li.) und der Hauptsitz von Oldendorff Carriers heute mit Blick auf die Trave.

mensitz nach Lübeck, weil sich gerade die Linie Lübeck-Stockholm als besonders erfolgreich erwies. Das Unternehmen firmierte damals als „Nordische Dampferreederei GmbH“.

Im Jahr 1984 starb der Firmengründer, und sein Sohn Henning, damals 26 Jahre alt, übernahm das Steuer im Unternehmen. Im März 1990 kaufte Oldendorff Carriers die Flensburger Schiffbau-Gesellschaft, in deren Werft 600 Mitarbeiter tätig sind. Auch im Bereich Immobilien ist

den auf den Schiffen der Oldendorff-Gruppe etwa 55 Millionen Tonnen Massengut (zum Beispiel Erz, Kohle, Getreide) über die Weltmeere befördert.

Gesteuert werden die Oldendorff-Aktivitäten von Lübeck und den zehn Außenbüros in Europa, Asien, Kanada und den USA.

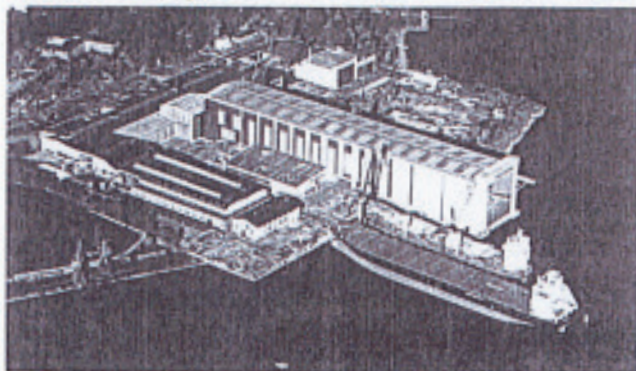
Die Geschäftsphilosophie von Oldendorff Carriers spiegelt sich wider in den Worten, mit denen Henning Oldendorff seinen Vater und Firmengründer charak-



Egon Oldendorff

terisiert: „Er hatte den Mut, seinen eigenen Weg zu gehen und hörte nicht auf die Zaghafte. Dabei war er vorsichtig genug, einen Kurs vorzugeben, der langfristig das Wohl der Firma und deren Mitarbeitern sicherte. Alle bei Oldendorff Carriers, ob an Land oder an Bord unserer Schiffe, werden diesen Kurs verantwortungsvoll fortsetzen.“ Heute ist Oldendorff Carriers auf der ganzen Welt bekannt für Zuverlässigkeit und genießt hohe Reputation.

Oldendorff engagiert. So gehört zum Beispiel das Radisson SAS Senator Hotel in Lübeck zur Oldendorff-Gruppe, die über dem Hotel – mit Blick auf die Trave – vor vier Jahren ihren neuen Firmensitz bezogen hat. Jahr für Jahr wer-



Blick auf die Werftanlagen der Flensburger Schiffbau-Gesellschaft.

Informationsveranstaltung für Anleger und Vermittler

Großes Interesse

Wie groß das Interesse von Anlegern und Vermittlern an Schiffsbeteiligungen ist, zeigt die hohe Resonanz auf das „Schiffsforum“, das von der Zeitschrift „Der Fonds“ in Hamburg durchgeführt wurde. Etwa 150 Fachleute für Schiffsfonds, aber auch interessierte Anleger, trafen sich am 9. April 2003

im Hotel Steigenberger, um interessante Referate rund um das Thema „Schiffsbeteiligungen“ zu hören, Erfahrungen auszutauschen und Kontakte zu pflegen. Unterstützt wurde die Veranstaltung unter anderem durch die Hamburgische Seehandlung, die auch mit einem Infostand vertreten war.



*Blick ins Plenum:
Rund 150 Anleger und
Vermittler als interes-
sierte Zuhörer.*



Dr. Thomas Ritter
HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG



Prof. Dr. Berthold Volk
Fachhochschule Oldenburg



Dipl. Kfm. Heino Bartholl
Todt & Partner KG

Referenten waren die Schifffahrtsexperten Prof. Rolf W. Thiel („Beraterhaftung“), Dr. Hans Böhme („Tanker und Bulker“), Prof. Dr. Berthold Volk („Containerschiffe“) und Dipl. Kfm. Heino Bartholl („Steuern“). Prof. Thiel wies darauf hin, wie wichtig gerade auf dem Gebiet der Schiffsbeteiligungen eine fachlich saubere Beratung ist. Nur ein sehr gut geschulter Vermittler wird der komplexen Materie „Schiffsfonds“

gerecht und ist für den Kunden ein kompetenter Gesprächspartner. Der Kieler Wissenschaftler Dr. Hans Böhme sieht die Entwicklung der Märkte für Bulker und Tanker optimistisch. Für beide Schiffstypen prognostiziert er ein jährliches Wachstum beim Ladungsaufkommen zwischen 2,5 und 3,5 Prozent, was in etwa dem langjährigen Durchschnitt entspricht. Und da in den nächsten Jahren rund 30 Prozent der heutigen Tanker und Bul-

Informationsveranstaltung für Anleger und Vermittler

an Schiffsfonds



Prof. Rolf W. Thiel
VOTUM

ker wegen Überalterung erneuert werden müssen, kann von einem erheblichen Bedarf für Ersatzbeschaffung ausgegangen werden. Den Markt für Containerschiffe analysierte Prof. Dr. Berthold Volk von der FH Oldenburg. Auch in diesem Segment sind in den nächsten Jahren erhebliche Zuwachsraten zu erwarten.

Dipl. Kfm. Heino Bartholl referierte über Schiffsbeteiligungen aus steuerlicher Sicht. Er führte aus, daß in Zukunft noch stärker als bisher Renditegesichtspunkte in den Vor-

dergrund rücken werden, während die ehemals so wichtigen „Verlustzuweisungen“ nur noch eine Nebenrolle spielen. „Schiffe entwickeln sich immer mehr zum Renditemodell“, sagte der Wirtschaftsprüfer.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine lebhaft Podiumsdiskussion, an der als Experte auf



Dr. Hans Böhme
Universität Kiel

dem Podium auch Dr. Thomas Ritter, geschäftsführender Gesellschafter der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, teilnahm.



Veranstalter Peter Ehlers
Der Fonds

HAVE A BREAK...

Dies ist die Abschrift eines Funkgesprächs, das tatsächlich im Oktober 1995 zwischen einem US-Marinefahrzeug und kanadischen Behörden vor Neufundland stattgefunden hat:

Amerikaner: Bitte ändern Sie Ihren Kurs um 15 Grad Norden, um eine Kollision zu vermeiden.

Kanadier: Ich empfehle, Sie ändern IHREN Kurs 15 Grad nach Süden, um eine Kollision zu vermeiden.

Amerikaner: Dies ist der Kapitän eines Schiffes der US-Marine. Ich sage noch einmal: Ändern SIE IHREN Kurs.

Kanadier: Nein. Ich sage noch einmal: SIE ändern IHREN Kurs.

Amerikaner: Dies ist der Flugzeugträger „US Lincoln“, das zweitgrößte Schiff in der Atlantikflotte der Vereinigten Staaten. Wir werden von drei Zerstörern, drei Kreuzern und mehreren Hilfsschiffen begleitet. Ich verlange, daß Sie IHREN Kurs 15 Grad nach Norden, das ist eins fünf Grad nach Norden, ändern, oder es werden Gegenmaßnahmen ergriffen, um die Sicherheit dieses Schiffes zu gewährleisten.

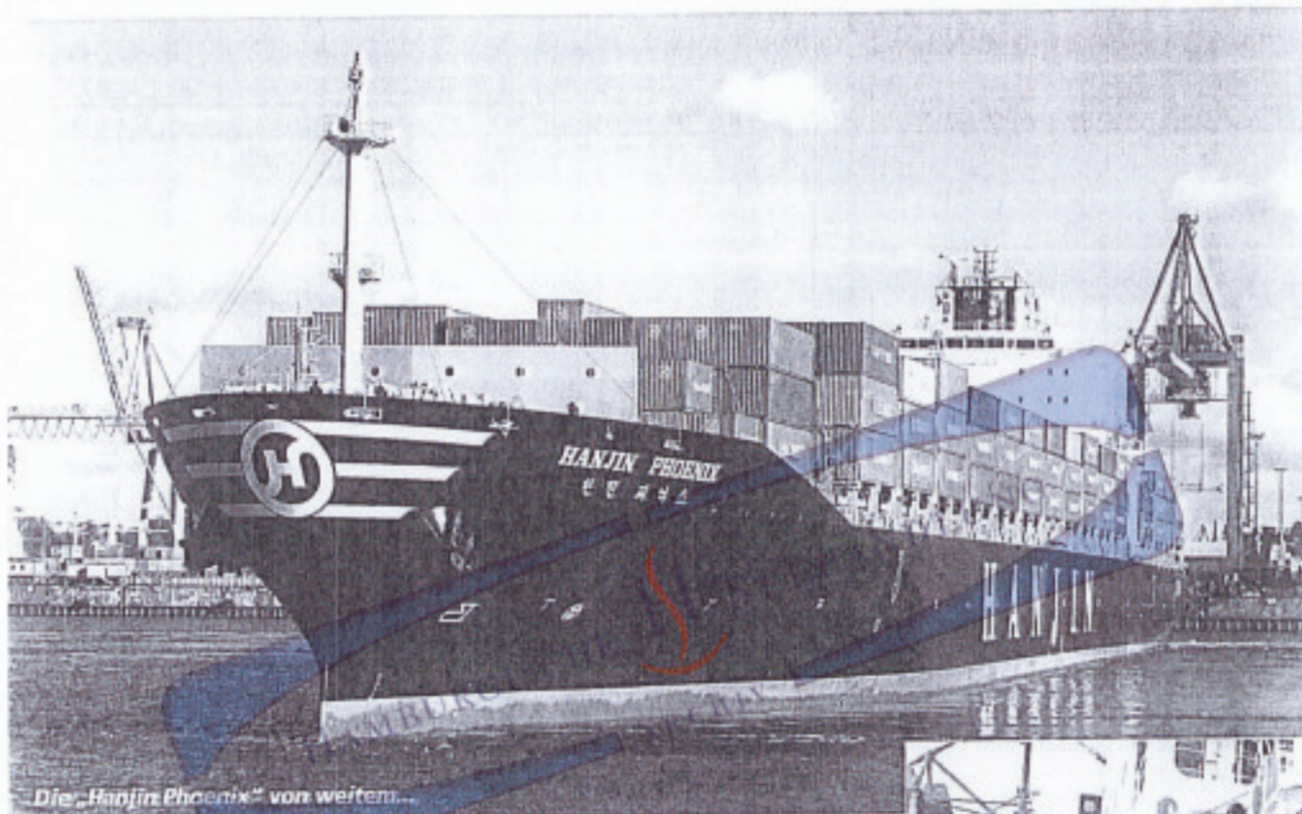
Kanadier: Wir sind ein Leuchtturm. Sie sind dran.



Der „Expertentisch“ bei der abschließenden Podiumsdiskussion.

Anleger besichtigen „ihr“ Schiff

Alle Mann an Bord...!



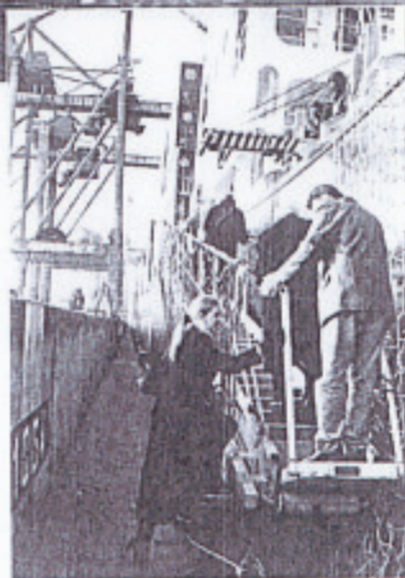
Die „Hanjin Phoenix“ von weitem...

Schiffsbeteiligungen haben allen anderen Formen der Vermögensanlage eines voraus: Sie sind nicht nur eine sehr rentable Art Kapital anzulegen, sie bieten so ganz nebenbei auch die Möglichkeit zum Träumen: Vom Reisen in ferne Länder, von der unendlichen Weite des Ozeans. Wer in ein Schiff investiert, tut damit auch seiner Seele etwas Gutes. Dies um so mehr, wenn er „sein“ Schiff besuchen kann.

Im letzten Jahr und auch zu Beginn des Jahres 2003 hatten Kunden und Geschäftspartner der Seehandlung die Möglichkeit, im Hamburger Hafen die beiden Schwesterschiffe MS „Phoenix“ und MS „Philadelphia“ (jeweils 4.380 TEU groß) zu besichtigen. In mehreren kleinen Gruppen nahmen etwa 100 Anleger und Geschäftspartner die Gelegenheit wahr, „ihr“ Schiff unter fachkundiger Führung des jeweiligen

Kapitäns ausführlich in Augenschein zu nehmen. Aus ganz Deutschland waren die Interessenten angereist, um einmal einen der Containerriesen aus der Nähe und sogar von innen zu sehen.

Dr. Thomas Ritter, geschäftsführender Gesellschafter der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, begrüßte die Gäste in den Geschäftsräumen am Neuen Wall, und per Bus fuhr man gemeinsam in den Containerhafen, wo das Schiff gelöscht und



... und zum Anfassen nah.

beladen wurde. Schon die Fahrt durch die weitläufigen Hafenanlagen stellte eindrucksvoll unter Beweis, welche Bedeutung der Containertransport für den Welt-handel hat. Dann der spannende

Augenblick, in dem per Jakobsleiter der Containerriesen „geentert“ wird. Der Kapitän führte die Besucher durch die verschiedenen Decks des Ozeanriesen und präsentierte nicht ohne Stolz die Brücke, von der aus das Schiff mit Hilfe modernster Technik dirigiert wird; auch im Maschinenraum von der Größe eines Tanzsaals überwachen Computer alle Abläufe. Manche Besucher wollten es ganz genau wissen und kletterten bis

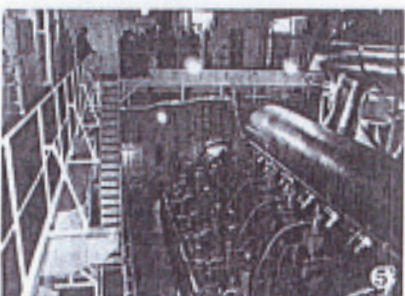
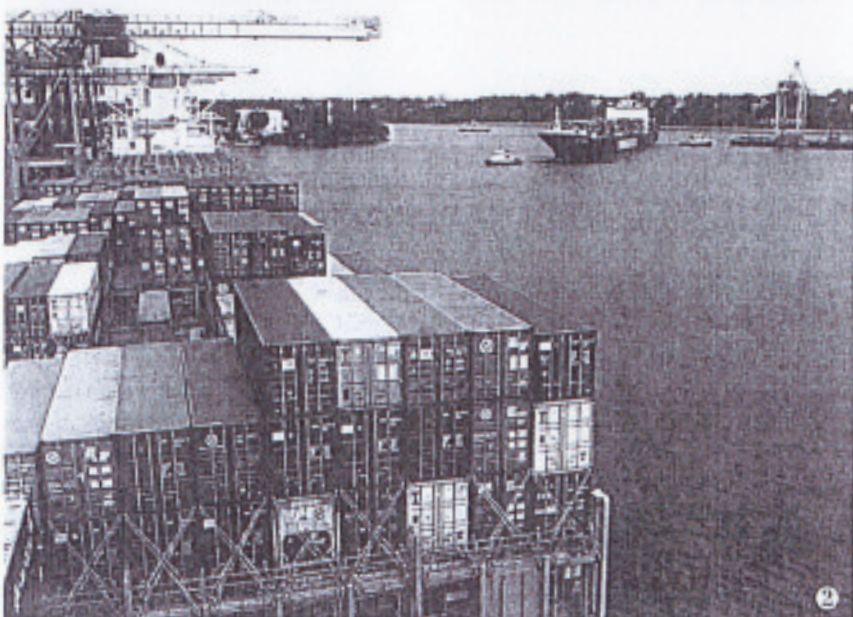
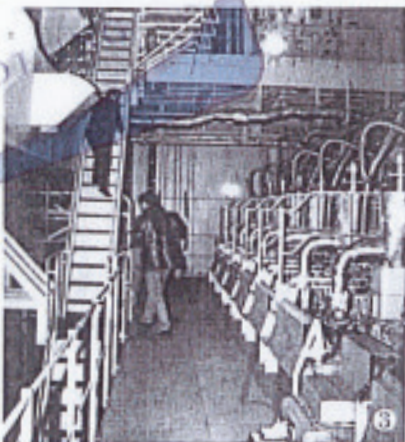
tief in den Bau des Schiffes, um die tonnenschwere Antriebswelle zur Schraube zu inspizieren. Fazit: Großes Staunen der Besucher über die Größe und die moderne technische Ausstattung, die ein solches Schiff aufzuweisen hat.

Und wer seine Träume realisieren und Seefahrt pur erleben möchte, der kann auf einem solchen Containerfrachter an Bord gehen und die Ozeane und die größten Häfen der Welt kennenlernen. Jeweils

zwei komfortable Doppelkabinen (mit Dusche und WC, TV, Video, Radio und Kühlschrank ausgestattet) stehen auf den Containerschiffen zur Verfügung. Gebucht werden kann eine komplette Reise (ca. 60 Tage) Europa-Asien beziehungsweise Amerika-Asien, es gibt aber auch die Möglichkeit, Teilrouten zu belegen. Nähere Informationen bei der Reederei Laeisz (Frau Bartsch, Tel.: 040-36808-248, eMail: bartsch@laeiszline.de)



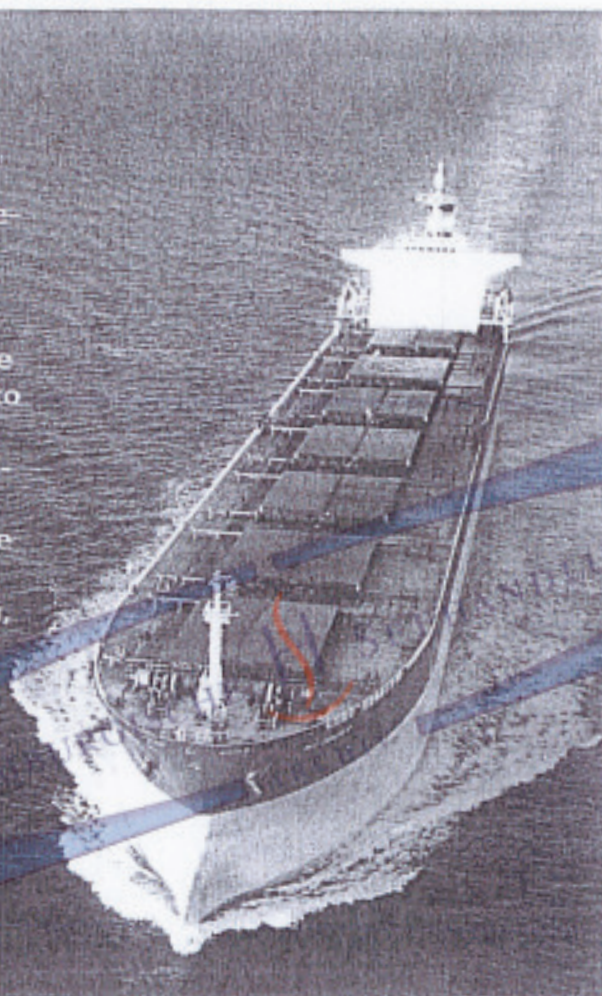
- ① Kapitän Michael Heilmann vor seinem Schiff.
- ② Die Elbe einmal aus der Perspektive des Kapitäns.
- ③ Der Maschinenraum - besser „Maschinensaal“ - erstreckt sich über mehrere Etagen.
- ④ Das unsinkbare Rettungsboot von oben.
- ⑤ Die riesige Maschine von der Galerie aus gesehen.



Massengutfrachter MS „Piro“

Neuer Fonds mit innovativem Konzept

Die wichtigste Leitlinie unserer Geschäftspolitik war immer: Nicht Geschäftsvolumen um jeden Preis zu generieren, sondern die Suche nach qualitativ guten Angeboten, die unseren Kunden eine gute Rendite bei überschaubarem Risiko bieten. Wir beobachten den Markt, um bei günstigen Gelegenheiten zu kaufen. Damit sind unsere Anleger in den letzten Jahren stets gut gefahren, und so soll es auch bleiben.



fangs elf Prozent ermöglichen, wobei zweimal im Jahr ausgezahlt werden soll. Gestreckte Einzahlungen über drei Jahre schonen dabei die Liquidität des Anlegers.

Ein neues, innovatives Konzept ermöglicht die Teilnahme an dem Fonds MS „Piro“ auf zwei unterschiedlichen Wegen.

Weg 1: Klassikkapital

Hier entstehen zunächst negative steuerliche Ergebnisse, dann fließen laufende Ausschüttungen von ca. elf Prozent/Jahr, denen aufgrund der Tonnagebesteuerung praktisch keine steuerlichen Belastungen gegenüber stehen. Am Ende der Beteiligung ist Einkommensteuer auf den sogenannten Unterschiedsbeitrag als Äquivalent zum früheren Veräußerungsgewinn zu zahlen.

Weg 2: Vorzugskapital

Das ist neu! Der sicherheitsorientierte Anleger bekommt von Anfang an auf sein eingezahltes Kapital

einen Vorabgewinn von sieben Prozent ausgeschüttet, ab 2005 sind die Ausschüttungen dann ebenfalls mit elf Prozent prognostiziert. Anfängliche negative steuerliche Ergebnisse entstehen nicht, dafür ist auch kein Unterschiedsbeitrag bei Verkauf des Schiffes zu zahlen. Interessant vor allem für Anleger, die nicht in der höchsten Steuerklasse sind.

Durch diese neue Art der Kommanditbeteiligung erschließt die Seehandlung ihre Fonds auch für Anleger, die nicht unbedingt zu den Spitzenverdienern zählen, aber dennoch an dieser rentablen Art der Vermögensanlage partizipieren möchten.

Eine solch' günstige Gelegenheit bietet jetzt der Bereich Massengutfrachter, und deshalb platzieren wir den Bulker MS „Piro“ (benannt nach einem südamerikanischen Indianerstamm). Bulker (=Massengutfrachter für Erz, Kohle, Getreide) sind wegen ihres transparenten, breiten Marktes vergleichsweise konservative Produkte und eignen sich gut als Anlage-Ergänzung zu Containerschiffen. Auf Bulkern werden Rohstoffe von der Südhalbkugel zu den Produktions- und Konsumländern auf der Nordhalbkugel transportiert. Oder von den großen Agrarproduzenten hin zu den Getreideimporteuren. In diesem Markt werden bevorzugt

Panamax-Bulker mit einer Tragfähigkeit von 60.000 bis 80.000 Tonnen eingesetzt. Diese können wegen ihrer Größe sehr wirtschaftlich betrieben werden, sind aber noch in der Lage, den Panama-Kanal zu passieren.

Das neue Schiff MS „Piro“ (74.000 Tonnen Tragfähigkeit) hat sich bereits im Einsatz bewährt und ist für fünf Jahre an Oldendorff Carriers, Lübeck, verchartert (Lesen Sie hierzu auch den Beitrag auf Seite 3). Der neue Fonds soll für die Anleger ähnliche Renditen einfahren wie die drei Vorgänger, die alle mindestens zehn Prozent Ausschüttung erwirtschafteten. Die Charterern sollen Ausschüttungen von an-